

## **Änderungsbedarfe am Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 28.06.2016**

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband, Spitzenorganisation der blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland, fordert gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen dringend Verbesserungen am vorgelegten Regierungsentwurf zum BTHG. Er steht hinter den Forderungen zum Bundesteilhabegesetz des breiten Verbändeverbändnisses von Deutschem Behindertenrat, Fach- und Wohlfahrtsverbänden sowie DGB- siehe: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID25035>. Die nachfolgend dargestellten Änderungsbedarfe sind für blinde und sehbehinderte Menschen besonders wichtig:

1. Die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII darf nicht zu einer Teilhabeleistung zweiter Klasse werden. Die Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, wie sie für die Eingliederungshilfe vorgesehen sind, müssen auch für die Blindenhilfe gelten.
2. Der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht erschwert werden; insbesondere dürfen Neuregelungen nicht zum Ausschluss sehbehinderter Menschen führen.
3. Im gesellschaftlich zentralen Bereich der Bildung darf es keine Rückschritte geben, sondern im Gegenteil sind Weiterentwicklungen hier besonders wichtig.
4. Die unabhängige Teilhabeberatung muss barrierefrei und spezialisiert mit überregionalen Angeboten auch für blinde und sehbehinderte sowie taubblinde Menschen zur Verfügung stehen.

### **1. Gleichbehandlung der Blindenhilfe und der Eingliederungshilfe**

#### **1.1 Problemaufriss**

Beim Bundesteilhabegesetz geht es für blinde Menschen nicht nur um die Reform der Eingliederungshilfe. Die wohl wichtigste Leistung zum Ausgleich der alltäglichen und hohen blindheitsbedingten Mehraufwendungen ist das Blindengeld. Gesetzlich definiertes Ziel der Blindengeldleistungen ist der „Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen“. Die höchstrichterliche Rechtsprechung drückt es so aus: „Dem Blinden sollen Möglichkeiten offen stehen, sich trotz Blindheit mit seiner Umgebung vertraut zu machen, mit eigenen Mitteln soziale und gesellschaftliche Kontakte zur Umwelt zu pflegen und am kulturellen Leben teilzunehmen“ (BSG, Urteil v. 11.12.2007 - B 8/9b SO 20/06 R – mit weiteren Nachweisen). Genauso wie die Eingliederungshilfe sind also auch die Blindengeldleistungen Teilhabeleistungen.

Der Hilfebedarf bei Blindheit ist höchst komplex und betrifft alle Lebensbereiche. Die erforderlichen Leistungen, angefangen bei der individuellen Unterstützung im Alltag, sei es beim Vorlesen, beim Kochen, Putzen oder Einkaufen, über die Begleitung zum Arzt, zum Sport oder zu Kulturveranstaltungen, bis hin zu Taxifahrten oder Hilfsmitteln, lassen sich, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand definieren und abrechnen. Das Blindengeldrecht anerkennt den Umstand, dass die Blindheit sich überall und ständig und immer wieder auf neue Weise auf die Lebensführung der Betroffenen einschränkend auswirkt und zwar auch bei Erreichen eines Höchstmaßes an individueller Selbstständigkeit. Genau deshalb hat sich der Gesetzgeber für eine pauschalierte Geldleistung entschieden, die den Beziehern die notwendigen Handlungsspielräume eröffnet. Das System war damals zukunftsweisend und ist bis heute zeitgemäß im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, weil es eine selbstbestimmte Lebensführung unterstützt und auf unnötige Einblicke und Eingriffe in die Privatsphäre verzichtet.

Blindengeld wird vorrangig als freiwillige Leistung der Länder gezahlt. Die vergangenen Jahre waren aber ständig von fiskalisch motivierten Kürzungen der Landesleistungen an blinde Menschen geprägt. Sie sind in den einzelnen Ländern trotz gleicher blindheitsbedingter Mehraufwendungen mittlerweile so unterschiedlich hoch, dass von bundesweit einheitlichen Lebensbedingungen keine Rede mehr sein kann. So erhalten unter 18-jährige in manchen Ländern nicht einmal 30 % der Leistungen anderer Länder. In Heimen gibt es Blindengeld von null Euro bis zur Hälfte des Blindenhilfesatzes. Und 25 Jahre nach der deutschen Einheit liegen die Blindengeldleistungen der neuen Länder immer noch bei nur rund 70 Prozent der Leistungen der alten Länder. Siehe dazu [www.blindengeld.dbsv.org](http://www.blindengeld.dbsv.org).

Für blinde Menschen ist daher die (aufstockende) im Sozialhilferecht verankerte Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII unverzichtbar. Diese wiederum soll jedoch laut Regierungsentwurf zum Bundesteilhabegesetz weiterhin an die engen Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe geknüpft bleiben und dass, obwohl es sich, wie gezeigt, ganz eindeutig um eine Teilhabeleistung handelt, die sich bewährt hat.

## **1.2 Was bedeutet die Nichtberücksichtigung der Blindenhilfe bei den Verbesserungen für den Einkommens- und Vermögenseinsatz für die Praxis?**

Blinde Menschen hätten weiterhin nur dann Anspruch auf ergänzende Blindenhilfe, wenn sie nicht mehr als 2.600 Euro angespart haben. Der Ehepartner wird mit arm gemacht, um blindheitsspezifischen Mehraufwand abzudecken. Berufstätigkeit lohnt sich nicht.

Blinde Menschen, die aufstockend zu ihrem Landesblindengeld weitere Leistungen benötigen und von den verbesserten Einkommens- und Vermögensgrenzen profitieren wollen, müssten auf die Blindenhilfe verzichten und stattdessen Eingliederungshilfe beantragen. Dazu müssten sie ein dezidiertes Bedarfsfeststellungsverfahren durchlaufen und über die gewährten Leistungen einen Verwendungsnachweis führen. Abgesehen davon, dass überhaupt nicht vorstellbar ist, wie die durch Blindheit verursachten umfassenden Mehraufwendungen auf Heller und Cent belegt werden könnten, wird blinden Menschen damit ein unverhältnismäßig hohes Maß an Bürokratie zugemutet. Darüber hinaus würden die Selbstbestimmungsmöglichkeiten über die eigene Lebensführung und damit die Autonomie massiv eingeschränkt werden. Damit ginge eine deutliche Verschlechterung für die Lebensgestaltung blinder Menschen einher.

### **1.3 Problemlösung**

Der Gesetzgeber muss die Blindenhilfe auch weiterhin als für blinde Menschen zentrale Teilhabeleistung anerkennen und würdigen. Das bedeutet, dass auch die Lebensverhältnisse blinder Menschen verbessert werden müssen.

Die für die Eingliederungshilfe vorgesehenen Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen müssen daher auch für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII gelten. Das kann etwa durch eine Regelung in § 72 SGB XII geschehen, die bezüglich der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen abweichend das Kapitel 9 SGB IX\_BTHG für anwendbar erklärt.

## **2. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe**

### **2.1 Problemaufriss**

Blinde und sehbehinderte Menschen können auch auf Eingliederungshilfe angewiesen sein, z. B. für unterstützende Leistungen im Bereich Bildung. Bislang regelt die Eingliederungshilfe-Verordnung in § 1 Nr. 4, dass blinde Menschen sowie sehbehinderte Menschen mit einem Sehvermögen von bis zu 30 % Zugang zur Eingliederungshilfe haben. Die automatische Zugangsberechtigung wird im BTHG ersatzlos gestrichen. Das ist eine nicht hinnehmbare Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Zugangsbeschränkung zu Leistungen der Eingliederungshilfe, die fordert, dass Ausführungen von Aktivitäten in mindestens fünf von 9 Lebensbereichen nicht ohne regelmäßige und über einen längeren Zeitraum andauernde technische oder durch eine anwesende Person geleistete personelle Unterstützung möglich ist, ist weder akzeptabel, noch rechtlich begründbar. Das Gesetz ist nicht teilhabe, sondern defizitbasiert, denn der Zugang zur Leistung wird daran geknüpft, dass man auf breiter Front seine in den Unterstützungsbedarfen zum Ausdruck kommenden Defizite präsentiert. Weshalb im Übrigen das gesamte Leben eines Menschen durchleuchtet werden muss, um einen komplexen Unterstützungsbedarf auszumachen, der dann die Eintrittskarte für nur eine einzige Leistung (z. B. Bildungsleistungen) abbildet, erschließt sich nicht.

Die vorgesehene „KANN-Regelung“, nach der leistungsberechtigt auch Personen unterhalb der „5 von 9“-Schwelle sein können, heilt die Mängel nicht: Sie begründet keinen Rechtsanspruch für Betroffene und bleibt sogar hinter der Ermessensregelung im bisherigen Recht zurück.

### **2.2 Was bedeutet die Neuregelung in der Praxis?**

Mit der Neuregelung steht massiv zu befürchten, dass gerade sehbehinderte Menschen, die im alltäglichen Leben zwar große Nachteile haben aber oft „nur“ partiell Unterstützung im Sinne der Zugangsvoraussetzungen benötigen, ihre Anspruchsberechtigung verlieren, da sie die neu definierte Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen dürften.

Es droht damit z. B., dass sehbehinderte Studierende ihre fürs Studium notwendige und oft sehr teure Hilfsmittelausstattung oder eine Vorlesekraft nicht mehr finanziert bekommen und zwar schlicht deshalb, weil sie insgesamt gesehen als „nicht behindert genug“ ausgemustert werden. Sie könnten damit ihren angestrebten und ihren Leistungen entsprechenden Beruf nicht erlangen. Die einzige Alternative für diese Menschen bestünde dann noch darin, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren, da für die be-

trieblichen Ausbildungsgänge mit der Bundesagentur für Arbeit ein Rehabilitationsträger für die behinderungsspezifischen Leistungen zuständig würde, der derartig hohe Zugangshürden, wie sie für die Eingliederungshilfe vorgesehen sind, nicht kennt. Die Folge wäre, dass diese Menschen allein wegen ihrer Behinderung eine geringere Qualifizierung in Kauf nehmen müssten, damit lebenslang ein höheres Risiko der Arbeitslosigkeit hätten und geringere Verdienst sowie geringere Rentenansprüche hinnehmen müssten.

### **2.3 Problemlösung**

Die Regelung in § 99 SGB IX\_BTHG ist überflüssig und daher zu streichen. Der Verzicht ist auch unproblematisch möglich, denn eine Leistungsberechtigung zieht nicht automatisch Leistungen (und Kosten) nach sich; über die konkreten Leistungen wird vielmehr erst im Rahmen der Bedarfsfeststellung entschieden (Ohne Bedarf keine Leistung).

### **3. Teilhabe an Bildung**

Gute Bildung ist notwendige Grundvoraussetzung für beruflichen Erfolg, aber auch der Schlüssel für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Die Bedeutung von Bildung – ein Leben lang – steigt ständig und damit auch das Erfordernis, behinderten Menschen den gleichberechtigten und chancengleichen Zugang zu Bildung zu eröffnen und zu sichern.

Das abweichende und einengende Sonderrecht der Eingliederungshilfe in § 90 Abs. 4 i. V. m. § 112 SGB IX\_BTHG ist inakzeptabel. Das betrifft sowohl den eingeschränkten Aufgabenkreis für Leistungen zur Bildung, der lebenslanges Lernen von vornherein ausschließt. Das betrifft aber auch § 112 SGB IX\_BTHG mit seinem geschlossenen und einengenden Leistungskatalog, der Einschränkungen für die hochschulische oder schulische Weiterbildung normiert. Folgende Änderungen sind unbedingt notwendig:

#### **3.1 Wiederaufnahme der „weiterführenden Schulen in § 75 Abs. 2 Nr. 1 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX\_BTHG**

##### **3.1.1 Problemaufriss**

Zu den bisherigen Eingliederungshilfeleistungen gehören gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; ...“. Eine ganz ähnlich lautende Formulierung enthielt auch noch der Referentenentwurf.

Im Rahmen des Kabinettsentwurfs wurden die weiterführenden Schulen aus dem Gesetzestext gestrichen. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe auf die Erfüllung der Schulpflicht fokussiert wird und dass Leistungen zur weiterführenden Schulbildung jedes Mal besonders begründet werden müssen. Tritt das BTHG mit dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Text in Kraft, dann drohen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler große Nachteile. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe-Verordnung, die in § 12 bislang die Hilfen für eine Schulbildung konkretisierte und dort auch auf Hilfen für den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums besonders verwies, 2020 ersatzlos gestrichen wird. Der Verwaltung vor Ort steht dann nur noch der einschränkende Gesetzestext zur Verfügung und weil hier (ohne

Not) der Wortlaut zum bisherigen § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII verändert wurde, ist damit zu rechnen, dass die Verwaltungspraxis den gesetzgeberischen Willen einschränkend interpretiert. Die Gesetzesbegründung kann diesen Mangel nicht kompensieren, da diese allenfalls im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen herangezogen wird.

### **3.1.2 Problemlösung**

Die im Referentenentwurf ursprünglich geplante Formulierung des § 75 Abs. 2 Nr. 1 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 ist beizubehalten. Der Wortlaut muss damit wie folgt lauten: „Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; ...“.

## **3.2 Hilfsmittelversorgung**

### **3.2.1 Problemaufriss**

Es fehlt bislang eine Regelung zur Hilfsmittelversorgung für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zumal in allen anderen Leistungsgruppen entsprechende Regelungen zur Hilfsmittelversorgung vorgesehen sind (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 6, § 111 Abs. 2, § 113 i. V. m. § 84). Im Umkehrschluss entsteht der Eindruck, dass im Bereich der Teilhabe an Bildung keine Hilfsmittelversorgung möglich ist. Für Menschen mit Seheinschränkung jedoch ist sie unabdingbar. In der Begründung zu § 75 SGB IX\_BTHG heißt es zwar, dass zum Ausgleich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs dem Lernenden kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel gewährt werden können, doch ist dies nicht im Gesetzeswortlaut abgebildet und schon gar nicht in dem verengten § 112 SGB IX\_BTHG.

### **3.2.2 Problemlösung**

§ 75 Abs. 1 SGB IX\_BTHG könnte wie folgt neu gefasst werden: „Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen einschließlich erforderlicher Hilfsmittel erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.“

## **3.3 Chancengleiche Bildung**

### **3.3.1 Problemaufriss**

Bildungsverläufe und Berufsbilder ändern sich grundlegend. Lebenslanges Lernen ist im modernen Berufsalltag eine Selbstverständlichkeit. Damit sich auch behinderte Menschen diesen Herausforderungen stellen können, ist das Leistungssystem deutlich besser als bisher an moderne Bildungsverläufe anzupassen. Der geschlossene Leistungskatalog in § 112 SGB IX\_BTHG und die in § 112 Abs. 2 SGB IX\_BTHG vorgesehene Regelung, wonach Hilfen nur für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung gewährt werden, die in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt und in dieselbe fachliche Richtung weiterführt, sind mit den aktuellen Anforderungen nicht vereinbar. Es handelt sich um wesentliche Einschränkungen des Rechts auf den gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Bildung gem. Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK und damit letztlich zur Einschränkung der Berufswahlfreiheit i. S. v. Artikel 12 GG. Außerdem fallen die Einschränkungen sogar noch hinter erreichte Standards in der Rechtsprechung zurück.

### **3.3.2 Was bedeuten die Regelungen in der Praxis?**

Beispiel 1: Ein blinder oder sehbehinderter Abiturient, der wegen noch unsicherer beruflicher Zukunftspläne zunächst eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten absolviert, um „erst einmal etwas in der Tasche zu haben“, erhält für ein anschließendes Psychologiestudium keine Unterstützung der Eingliederungshilfe, weil dieses Studium nicht in die gleiche fachliche Richtung weiterführt. Er ist damit gegenüber nicht behinderten Menschen in gleicher Situation benachteiligt, weil er ohne die Eingliederungshilfe für z. B. notwendige Hilfsmittel oder Vorleseassistenten nicht studieren kann.

Beispiel 2: Ein von der Volkshochschule angebotener Sprachkurs bleibt sehbehinderten und blinden Menschen verschlossen, wenn notwendige unterstützende Hilfen, wie z. B. ein Vorleser oder Hilfe bei der Umsetzung von Unterrichtsmaterialien nicht aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert werden können.

### **3.3.3 Problemlösung**

§ 112 Abs. 1 ist einleitend wie folgt zu formulieren, um den Leistungskatalog zu öffnen: „(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen insbesondere ...“.

§ 112 Abs. 2 SGB IX\_BTHG ist zu streichen. Genauso, wie es für Jeden heute selbstverständlich ist und erwartet wird, müssen auch junge Menschen mit Behinderung endlich die Chance bekommen, sich beruflich umzuorientieren. Lineare Lebensläufe sind inzwischen zu einer Seltenheit geworden. Die erwartete Flexibilität muss auch behinderten Menschen möglich werden.

## **3.4 Kostenheranziehung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

### **3.4.1 Problemaufriss**

Der Gesetzgeber hat schon seit Jahren die Hilfen für schulische Berufsausbildungen vom Einsatz vorhandenen Einkommens und Vermögens freigestellt, allerdings nur dann, wenn die Unterstützung in Spezialeinrichtungen für behinderte Menschen erbracht wird. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung von Bildung ist die Einschränkung auf Spezialangebote endlich aufzuheben. Unabhängig vom Bildungsort müssen behinderungsbedingt notwendige Leistungen für Ausbildungen im Sinne von § 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX\_E unabhängig von vorhandenem Einkommen und/oder Vermögen geleistet werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei einer betrieblichen Berufsausbildung die behinderungsbedingt notwendigen Fachleistungen einschließlich erforderlicher Hilfsmittel und technischer Arbeitshilfen durch die Bundesagentur für Arbeit einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden, während die behinderungsbedingten Fachleistungen für die Durchführung einer vollschulischen Ausbildung oder Hochschulbildung nur zum Tragen kommen, wenn bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt umso mehr, als an Fachschulen, Fachhochschulen und im Studium an einer Universität erworbene Abschlüsse eine immer größere Bedeutung im Arbeitsleben spielen und teilweise klassische Ausbildungen durch Studiengänge ersetzt werden.

### **3.4.2 Was bedeutet das in der Praxis?**

Die Kosten für eine Berufsausbildung zum Physiotherapeuten eines blinden Menschen in einem Berufsbildungswerk werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig getragen und zwar auch dann, wenn der Auszubildende über ein Sparvermögen verfügt. Entscheidet sich dieser blinde Mensch nicht für die Ausbildung im Berufsbildungswerk, sondern für ein Bachelor-Studium, um Physiotherapeut zu werden, dann muss er seine Ersparnisse aufbrauchen, bevor er die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung für die Absolvierung seines Studiums erhält, z. B. für die Übernahme der Kosten eines Vorlesers, eine Hilfsmittelversorgung oder die Übertragung von Lehrbüchern in Brailleschrift und tastbare Abbildungen. Das Berufsziel ist also das Gleiche und trotzdem verändert sich die Unterstützung für den Auszubildenden erheblich ganz allein deshalb, weil Bundesagentur für Arbeit und Sozialhilfeträger für ein und dasselbe Ziel – behinderungsbedingte Nachteile bei einer beruflichen Qualifizierung auszugleichen – die Leistungserbringung an unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen.

### **3.4.3 Problemlösung**

In § 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX\_BTHG ist der Halbsatz „soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden“ zu streichen.

## **3.5 Studium als Rehabilitationsmaßnahme**

### **3.5.1 Problemaufriss**

Der Regierungsentwurf des BTHG sieht für den ersten Teil des SGB IX eine neue Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ vor. Gemäß § 75 SGB IX\_BTHG gehören zu den Leistungen auch Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung und zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Für die Träger der Unfallversicherung wird in § 75 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass sie Bildungsleistungen nach den für sie geltenden Vorschriften des SGB VII je nach Zielsetzung entweder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbringen. Vergleichbare Regelungen gibt es für die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung nicht. Sie zählen nach den vorgesehenen Regelungen auch nicht zu den Trägern, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen können (vgl. § 6 i. V. m. § 5 SGB IX). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung Leistungen im Sinne von § 75 SGB IX\_BTHG nicht mehr als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen können.

Ein genereller Ausschluss akademisch geprägter Rehabilitationsmaßnahmen vom Leistungsumfang der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der Rentenversicherung ist mit einer insgesamt zunehmenden Akademisierung unvereinbar. Ein solcher Ausschluss verhindert auch die Ausschöpfung vorhandener Potentiale eines möglichst langen Verbleibs im Erwerbsleben, was nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels unverständlich ist.

Anstatt akademisierter Bildung im Rahmen beruflicher Rehabilitation stärker als bislang zu unterstützen, bedeutet die Regelungsstruktur sogar einen Rückschritt zur bisherigen Rechtslage. Bislang waren Rehabilitationsleistungen in Form eines Studiums zumindest im Rahmen einer Kooperation zwischen einem klassischen Berufsförderungswerk und

einer Universität als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben möglich (vgl. <http://www.bfw-heidelberg.de/service/aufnahme-voraussetzungen.html>).

Für diese Bildungsleistungen gab es bislang keine spezifischen Regelungen, so dass sie im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit abgedeckt werden konnten. Durch die neu eingeführte Spezialnorm in § 75 SGB IX\_BTHG mit einer klaren Aufgabenzuweisung und die allein für die Träger der Unfallversicherung vorgesehene Leistungserbringung im Rahmen der beruflichen Teilhabe, wird diese weite Auslegungsmöglichkeit künftig ausgeschlossen.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf, um einerseits dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Menschen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt werden und sichergestellt wird, dass der Eintritt einer Behinderung nicht wegen mangelnder rechtlicher Fördermöglichkeiten zu einem Absinken in der beruflichen Stellung führt.

### **3.5.2 Was bedeuten die vorgesehenen Regelungen in der Praxis?**

Beispiel 1: Ein im Berufsleben erblindeter Architekt müsste eine Umschulung z. B. zum Bürokaufmann, zum Masseur oder zum Informatikkaufmann absolvieren. Er hätte keine Möglichkeit, einen anderen Beruf auf akademischem Niveau zu ergreifen, weil die nötige Unterstützung nicht zur Verfügung gestellt wird.

Beispiel 2: Eine langjährig erfahrene Erzieherin, die erblindet, könnte kein Aufbaustudium zur Sozialpädagogin absolvieren, obwohl sie mit dieser Qualifikation in einer verwandten Tätigkeit zum Beispiel in der Beratung tätig sein könnte.

### **3.5.3 Problemlösung**

Wenn aktuell nicht erreichbar sein sollte, alle Fachleistungen mit dem Ziel einer beruflichen Integration den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen, dann ist dies mindestens bei Rehabilitationsmaßnahmen sicherzustellen, die während des Berufslebens erforderlich werden.

Das erfordert, dass die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls für Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuständig sein können. § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 sind daher jeweils um § 5 Nr. 4 zu ergänzen.

Für die Träger der Rentenversicherung dürfte es darüber hinaus ausreichend sein, klarstellend z. B. in § 75 SGB IX\_E analog der Regelung für die Unfallversicherungsträger festzuschreiben, dass die Leistungen im Rahmen der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Darüber hinaus dürfte es für diesen Träger keiner weiteren abgrenzenden Regelung bedürfen, weil deren Leistungen ohnehin erst während des Berufslebens greifen können. Um die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit auf diejenigen Fälle zu begrenzen, in denen die Behinderung erst nach dem Eintritt in das Berufsleben erfolgt, ist eine entsprechende Regelung im SGB III vorzusehen.

## **4. Unabhängige Teilhabeberatung**

Die Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist in unserem absolut unübersichtlichen Sozialleistungssystem mit personenzentrierten Leistungen absolut notwendig. Damit die Beratung auch bedarfsgerecht bei den Menschen ankommt, ist gesetzlich abzusichern, dass überregionale, spezialisierte Beratungsangebote für



blinde und sehbehinderte sowie taubblinde Menschen zur Verfügung stehen. Allgemein ist festzulegen, dass die barrierefreie Zugänglichkeit gewährleistet und die kontinuierliche Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus sichergestellt und abgesichert wird.

Berlin, 29.07.2016